

**Stellungnahme der Telekom Austria AG
zum Darlehens- und
Kreditrechts-Änderungsgesetz – DaKRÄG**

Telekom Austria bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zum DaKRÄG und begrüßt grundsätzlich die gewählte Form der Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge durch das DaKRÄG. Insbesondere die Beibehaltung der in Österreich gewohnten Typologie (vgl EB, 7) ist positiv zu bewerten, weil damit sichergestellt ist, dass eingeführte Prozesse etwa im Bereich der Stundung von Verbindlichkeiten aufrecht bleiben können und auch künftig Lehrmeinungen und Judikatur zur bisherigen Rechtslage - mutatis mutandis - Anwendung finden können.

Trotzdem können die Formulierungen der §§ 983 ff ABGB idF DaKRÄG Anlass zu Missinterpretationen geben. Die EB führen zwar mehrmals an, dass unentgeltliche Darlehen auch heute noch üblich und in der Regel unproblematisch sind, gehen dabei aber nur auf den privaten Bereich ein (siehe zB EB zu § 983), wengleich auch im geschäftlichen Bereich unentgeltliche Geld- oder Sachdarlehen durchaus üblich sind. So zB bei der Nutzungsüberlassung von Telekommunikationsequipment im Zusammenhang mit einem Telekommunikationsdienstleistungsvertrag.

Für solche Konstellationen ist klarzustellen, dass es sich dabei nicht um Ausprägungen eines Kreditvertrags oder einer sonstigen Finanzierungshilfe handelt. Dies deshalb, weil die Richtlinie auch andere Arten der Kreditierung – als den Kreditvertrag iSd § 986 ABGB idF DaKRÄG – unter dem Titel „Kreditvertrag“ erfasst (siehe Art 3 lit c RL) und nicht klar determiniert, was unter einer „sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe“ zu verstehen ist. Insbesondere der Ausdruck „Finanzierungshilfe“ ist im österreichischen Rechtsrahmen nicht ausreichend bestimmt, weshalb die Verwendung dieses Begriffs im § 25 VKrG der vorgeschlagenen Fassung von deutlichen Erläuterungen begleitet werden muss.

Es ist ausdrücklich klarzustellen, dass ein Produktbündel aus einem Dienstleistungsvertrag in Kombination mit dem (gestützten) Erwerb einer Sache keine „sonstige Finanzierungshilfe“ darstellt. Denn die Sache ist Teil des Produktbündels.

Diese Klarstellung ist auch mit einem Hinweis auf das Tatbestandsmerkmal der Entgeltlichkeit nicht verzichtbar, weil der Einwand Unentgeltlichkeit dem Argument ausgesetzt ist, dass ein Unternehmer gewinnorientiert und nicht unentgeltlich handelt (vgl die Überlegungen zur Entgeltlichkeitsvermutung von Gelddarlehen in den EB zu § 984). Obwohl eine solche Argumentation im Zusammenhang mit Bündelprodukten aus einem Dienstleistungsvertrag in Kombination mit dem (gestützten) Erwerb einer Sache weder den vertraglichen Verhältnissen entspricht noch sachlich gerechtfertigt ist, ist eine Klarstellung nötig, um falsche Interpretationen von Beginn an hinauszuhalten.

Eine solche Klarstellung ist auch hinsichtlich § 26 VKrG, insbesondere zu Abs 1 Z 1 und Z 4 leg cit, in der vorgeschlagenen Fassung notwendig. In den EB zu § 26 leg cit wird ausgeführt, dass als Verbraucherleasingverträge jene Verträge erfasst werden, mit denen ein Unternehmer einerseits das Leasingobjekt dem Verbraucher entgeltlich zum Gebrauch

überlässt, in denen aber andererseits zusätzlich eine bestimmte Vereinbarung über den zeitlich nachfolgenden Erwerb der Sachen durch den Verbraucher getroffen wird; dieses

zusätzliche zur Gebrauchsüberlassungskomponente noch geforderte Erwerbselement kennzeichne den Finanzierungsleasingvertrag.

Der durch einen Dienstleister gestützte Erwerb einer Sache unterscheidet sich vom Leasingvertrag darin, dass die Sache ohne Finanzierungskosten und unmittelbar (ins Eigentum) übergeben wird.

Aufgrund oben genannter Bedenken, erlauben wir uns nachstehende Vorschläge zur Klarstellung zu unterbreiten:

Im allgemeinen Teil der EB unter Punkt B Z 4 sollte folgender Satz ergänzt werden: „Im Gegensatz zu (Finanzierungs-)Leasingverträgen stellen Verträge über Produktbündel, in der Form eines Dienstleistungsvertrages in Kombination mit dem Erwerb einer Sache zu einem Preis, der maximal den Wert dieser Sache beträgt, keine Kreditverträge iSd § 986 ABGB dar, weil sie, im Gegensatz zu Leasingverträgen, keine entgeltliche Finanzierungskomponente enthalten.“

Im allgemeinen Teil der EB unter Punkt E im 2. Absatz und zu § 983 ABGB sollte im 4. Absatz ergänzt werden, dass nicht nur im privaten Bereich, sondern auch im geschäftlichen Bereich unentgeltliche Darlehen durchaus üblich sind, so zB die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung von Telekommunikationsequipment im Zusammenhang mit Telekommunikationsdienstleistungsverträgen.

In den Erläuterungen zu §§ 25 und 26 VKrG ist klarzustellen, dass Verträge über Dienstleistungen, die gleichzeitig die gestützte Übereignung von Sachen regeln, keine Finanzierungshilfen oder (Verbraucher)leasingverträge sind. Der 2. Absatz zu § 25 leg cit ist daher wie folgt zu ergänzen: „Das gilt auch für Bündelprodukte, in der Form eines Dienstleistungsvertrages in Kombination mit dem Erwerb einer Sache zu einem Preis, der maximal den Wert dieser Sache beträgt, weil es in der Natur der Sache liegt, dass dabei keine entgeltliche Finanzierungskomponente enthalten ist.“

Der 3. Absatz zu § 26 leg cit sollte wie folgt lauten: „Erfasst werden Verträge, mit denen ein Unternehmer einerseits das Leasingobjekt dem Verbraucher entgeltlich zum Gebrauch überlässt, in denen aber andererseits zusätzlich eine bestimmte Vereinbarung über den zeitlich nachfolgenden Erwerb der Sache durch den Verbraucher (oder aber zumindest über das Entstehen-Müssen des Verbrauchers für einen bestimmten Wert der Sache bei Vertragsende) getroffen wird. Dieses zusätzlich zur Gebrauchsüberlassungskomponente noch geforderte Erwerbselement kennzeichnet den Vertrag als Finanzierungsleasingvertrag; es kann freilich in unterschiedlich starken Ausprägungen und in unterschiedlicher Gewichtung der diesbezüglichen Dispositionsmöglichkeiten zwischen Unternehmer und Verbraucher vorkommen. **Nicht erfasst werden Verträge, bei welchen eine Sache in Kombination mit einem Dienstleistungsvertrag ohne Zinskomponente erworben wird, wie sie zB im Telekommunikationssektor häufig zu finden sind.**

In Abs. 1 Z 1 bis 4 wird der Versuch unternommen, die unterschiedlichen Gestaltungsvarianten zu kategorisieren (wobei die Z 1 – wie später noch auszuführen sein wird – hier eine Sonderstellung einnimmt). Folgende Kategorien werden unterschieden:“

Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass die Termini „Kredit“ und „Darlehen“ - in den Ausprägungen „Geldkreditvertrag“ und „Gelddarlehen“ - auch Anknüpfungspunkte für den Anwendungsbereich des BWG (Bankgeschäfte) sind (§ 1 Abs 1 Z 3 BWG). Im Zuge der Novellierung des ABGB ist darauf zu achten, dass bankfremde Geschäfte nicht unbeabsichtigt dem Regime des BWG unterworfen werden. Um künftigen weiteren Unklarheiten zum Anwendungsbereich des BWG vorzubeugen, die dann im Wege der Auslegung von Judikatur und Lehre geklärt werden müssen – wie es sie zB im Zusammenhang mit dem Konzernprivileg (vgl § 2 Abs 1 Nr 7 dKWG) geschehen musste -, müssen hierzu Klarstellungen in den EB getroffen werden.

Wien, am 27. Jänner 2010

Telekom Austria TA Aktiengesellschaft